

Bundesamt für Umwelt
BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern

Basel / Chur, XXX
Telefon direkt 061 317 91 35
marcus.ulber@pronatura.ch

Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes

Pro Natura Vernehmlassungsantwort zum Entwurf vom 23.
9. 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur vorgeschlagenen Änderung der Waldverordnung Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

A. Ausgangslage

Die Anpassung der Waldverordnung ist geplant im Nachgang zur Ergänzung des Waldgesetzes, das momentan im Parlament hängig ist. Pro Natura hat 2013 bereits an der Vernehmlassung zur Ergänzung des WaG teilgenommen und zu diversen Punkten grosse Skepsis geäussert. In der parlamentarischen Beratung versuchte Pro Natura ihre Haltung einzubringen, insbesondere auch zu Elementen, die in der bundesrätlichen Vorlage noch nicht enthalten waren. Der Grossteil der von uns beantragten Änderungen

wurde nicht aufgenommen. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die beantragten Punkte auf die Verordnungsstufe gehören. Daher erlauben wir uns, gewisse Anträge zum wiederholten Mal zu stellen.

B. Haltung von Pro Natura zur vorgeschlagenen Änderung der Waldverordnung

Zum Verfahren

Zum Zeitpunkt der Vernehmlassung zur Änderung der Waldverordnung befindet sich die zugrunde liegende Ergänzung des Waldgesetzes noch in der parlamentarischen Beratung. Zu diversen Punkten bestehen unbereinigte Differenzen. Dies führt einerseits dazu, dass Teile der Vernehmlassungsvorlage mit Vorbehalten verbunden werden mussten. Andererseits änderte sich die Ausgangslage beim WaG während des Vernehmlassungszeitraums. Diese Umstände erschweren die seriöse Stellungnahme zu Vorlagen. Pro Natura empfiehlt, inskünftig von Vernehmlassungen zu Verordnungen abzusehen, solange das zugrunde liegende Gesetz noch nicht verabschiedet ist.

Inhaltlich

Wie wir bereits mehrfach betont haben, halten wir bei den Themen Schadorganismen und Anpassung an den Klimawandel ein differenziertes Vorgehen für sehr wichtig. Nur mit einem differenzierten Vorgehen kann verhindert werden, dass das Kind mit dem Bad ausgeschüttet wird und die vermeintliche Lösung des einen Problems neue Probleme verursacht. So werden wir in der Folge die Unterscheidung zwischen eingeschleppten und einheimischen „Schadorganismen“ ebenso beantragen wie die Verwendung von einheimischen Baumarten für die Anpassung der Bestände an den Klimawandel.

Des Weiteren werden wir einige Präzisierungen beantragen, die wir für die Zielerreichung notwendig erachten, sowie die Änderung von Punkten, bei denen wir sachdienlichere Lösungen sehen.



C. Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der WaV

Art. 29 und 30

Aus den beiden geänderten Artikeln und aus den Erläuterungen geht nach wie vor nicht genügend genau hervor, zu welchen Schadorganismen Bund und Kantone neue Aufgaben erwachsen. Gemäss den Art. 26 und 27a Abs. 2 des revidierten WaG handelt es sich um „Schadorganismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können“. Wie wir bereits mehrfach erwähnt haben, halten wir hier eine Klärung und Differenzierung für unabdingbar.

Der erläuternde Bericht schreibt unter Art. 29 von „gefährlichen und besonders gefährlichen Schadorganismen“ (S. 8). „Gefährliche Schadorganismen“ sind unseres Wissens nirgends klar erfasst (im Gegensatz zu den besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss Pflanzenschutzverordnung). Unter Art. 30 wird der ALB erwähnt (S. 9). Es bleibt jedoch bei beiden Artikeln unklar, ob sich die Massnahmen des Bundes und der Kantone nur auf neu auftretende oder auch auf einheimische Organismen beziehen. Da wir davon ausgehen, dass einheimische Organismen den Wald in seinen Funktionen nie erheblich gefährden, da sie sich damit selber die Lebensgrundlage entziehen würden, sollten nur neu auftretende Organismen gemeint sein (z.B. ALB). Falls dies nicht der Fall ist, scheint uns eine differenzierte Betrachtung wichtig. Denn einheimische „Schadorganismen“ haben eine wichtige Funktion im Ökosystem Wald. Sie dürfen nicht mit invasiven gebietsfremden Organismen in denselben Topf geworfen werden.

Wir beantragen daher folgende Änderungen (2 Varianten):

Variante 1:

Art. 29 Aufgaben des Bundes

¹ Das BAFU hat zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen und gebietsfremden Schadorganismen fest;

...



Art. 30 Aufgaben der Kantone

1 Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:

...

- c. die Bekämpfung von gebietsfremden Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in bezeichneten Gebieten;
- d. die Gebietsüberwachung, um neue Befallsherde von gebietsfremden Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;
- e. die geeignete Information der Öffentlichkeit, um eine Verschleppung von gebietsfremden Schadorganismen in bisher verschonte Gebiete zu verhindern;

...

Variante 2:

In Art. 29 und 30 wird ein neuer Absatz eingefügt, der die differenzierte Betrachtung von einheimischen und gebietsfremden Schadorganismen verlangt.

Art. 29 Aufgaben des Bundes

(neuer Absatz) Das BAFU unterscheidet bei den Aufgaben gemäss Art. 1 zwischen einheimischen und invasiven gebietsfremden Organismen.

Art. 30 Aufgaben der Kantone

(neuer Absatz) Sie unterscheiden bei den Aufgaben gemäss Art. 1 zwischen einheimischen und invasiven gebietsfremden Organismen.

Die Wiederbestockung nach Waldschäden soll in der Regel natürlich erfolgen. Auf diese Weise entsteht ein vielfältiger, standortangepasster und stabiler Wald. Pflanzungen sollten wie in den Erläuterungen erwähnt auf spezielle Situationen beschränkt werden. Dies sollte u.E. in der Verordnung verdeutlicht werden.

Antrag:

Art. 30 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:

...

- f. die in der Regel natürliche Wiederbestockung nach Waldschäden.



Art. 40a

Wir unterstützen die Bestimmung im Abs. 4 ausdrücklich.

Art. 41 Abs. 1 Bst. e

Die Biotopbäume werden in der Verordnung als Bäume definiert, „die für die biologische Vielfalt des Waldes besonders wertvolle *Strukturen* aufweisen“. Wir empfehlen, im Verordnungstext den Begriff „Strukturen“ durch den Begriff „Eigenschaften“ zu ersetzen. Eine besondere Wuchsform (z.B. Schrägwuchs), eine herausragende Grösse, die Nutzung als Horstbaum, ein dichter Bewuchs mit Flechten oder Efeu beispielsweise können einen Baum als Biotopbaum charakterisieren. Bei den genannten Beispielen handelt es sich jedoch eher um *Eigenschaften* als um *Strukturen*.

Für die Artenvielfalt im Wald ist es entscheidend, dass Biotopbäume auf der gesamten Wirtschaftswaldfläche einigermaßen regelmässig verteilt vorkommen. Nur so können sie ihre wichtige Funktion als Habitat oder Trittstein wahrnehmen (z.B. zwischen Altholzinseln) und der Vernetzung und Ausbreitung der auf Biotopbäume angewiesenen Populationen dienen. Eine gute flächige Verteilung ist somit viel besser als eine Konzentration auf einigen Hektaren des Waldes, während der Grossteil des Waldes frei von Biotopbäumen bleibt. Eine Bemessung der Finanzhilfe pro Biotopbaum ist daher zielführender als pro Hektare. Das ‚Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016–2019‘ des BAFU arbeitet im Gegensatz zum Vernehmlassungstext mit Beiträgen je Baum. Da die Finanzhilfen für Flächen mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz nach Hektaren berechnet werden, ist es einfacher, die beiden Gegenstände in der Verordnung getrennt zu behandeln (s. Antrag unten).

Wir sind zudem der Meinung, dass eine minimale Anzahl an Biotopbäumen zu den Erfordernissen des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes gemäss Art. 20 WaG gehört und daher unentgeltlich eingefordert werden kann. Der Bund sollte nur eine besondere, über das erforderliche Minimum hinausgehende Leistung finanziell abgelden. Aus diesem Grund schlägt auch Waldwirtschaft Schweiz seinen Mitgliedern vor, mindestens einen Biotopbaum pro Hektare als „nicht zu bezahlende Basis-



leistung“ zu erbringen. Da die nationalen Handlungsziele der ‚Vollzugshilfe zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Schweizer Wald‘ bei 3-5 Biotopbäumen/ha liegen, sollte eine Finanzhilfe des Bundes erst ab drei Biotopbäumen ausgerichtet werden. Für die Bedürfnisse der Artenvielfalt sind 3 bis 5 Biotopbäume je Hektare jedoch im Normalfall noch zu wenig – es bräuchte mindestens 5 bis 10 Bäume.

Wir beantragen daher:

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes beitragen, richtet sich nach:

...

e. [wie in geltender WaV] der Anzahl Hektaren der auszuscheidenden Fläche mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz ausserhalb von Waldreservaten;

[neuer Buchstabe]. der Anzahl Bäume, die für die biologische Vielfalt des Waldes besonders wertvolle Eigenschaften aufweisen (Biotopbäume), wobei zwei Biotopbäume je Hektare ohne Finanzhilfen bleiben;

...

Art. 43 Abs. 5

Die Jungwaldpflege und die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut gehörten bisher im WaG zu den Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen mussten (Art. 38 Abs. 1 WaG). Es darf nicht sein und war u.E. auch nicht beabsichtigt, dass diese Bedingung mit der Verschiebung der beiden Massnahmen zu Art. 38a nicht mehr gilt. Wenn diese Bedingung für die Jungwaldpflege als zentraler Stellschraube des Waldbaus nicht mehr gelten würde und bei der Jungwaldpflege nicht mehr auf die biologische Vielfalt geachtet würde, würden alle anderen Massnahmen des Bundes zugunsten der biologischen Vielfalt im Wirtschaftswald nutzlos. Die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt muss daher, da sie im Art. 38a WaG nicht erwähnt ist, in der Waldverordnung als Bedingung ergänzt werden.

Der Wald musste sich seit je an sich ändernde Standortbedingungen anpassen. Er hat dies in der Vergangenheit derart erfolgreich getan, dass in Europa natürlicherweise fast jeder Landstandort mit einer Form von Wald bedeckt wäre – auch Standorte mit klimatischen Bedingungen, welche für unser Land als Folge des Klimawandels prognostiziert werden. Um die An-



passung an klimatische Veränderungen zu sichern, sollen Massnahmen zur Förderung der natürlichen biologischen Vielfalt im Vordergrund stehen. Die biologische Vielfalt ist der sicherste Garant für die künftige Anpassungsfähigkeit ohne Risiken und Nebenwirkungen. Was wir für grundlegend falsch und gefährlich halten, sind künstliche Anpassungen mit Baumarten aus anderen Kontinenten über die Jungwaldpflege oder forstliches Vermehrungsgut. Weder das Gesetz noch die Verordnung definieren, was „widerstands- und anpassungsfähige Bestockungen“ gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a E-WaV sein sollen oder wie die Anpassung an veränderte Klimabedingungen erfolgen soll. In den Erläuterungen ist nur von einer gezielten Baumartenwahl die Rede. Weder werden nicht einheimische Arten ausgeschlossen, noch wird, falls solche tatsächlich zur Anwendung gelangen sollten, diese in irgendeiner Form geregelt. Über natürliche Ausbreitungsbarrieren eingeführte Baumarten zeigen häufig Probleme wie Invasivität oder Anfälligkeit auf bestimmte Krankheiten – oftmals erst nach mehreren Generationen. Zudem können eingeschleppte Schädlinge dieser Arten, da bei uns ohne Gegenspieler, massive Auswirkungen auf heimische Arten haben (Bsp. Buchsbaumzünsler). Die vermeintliche Lösung des einen Problems (Klimaanpassung) würde ein zweites Problem schaffen oder verschärfen (Einschleppung von Schadorganismen). Möchte ein Waldbesitzer dennoch Baumarten aussereuropäischer Herkunft verwenden, so kann er dies. Es muss aber ausgeschlossen werden, dass der Bund solche Massnahmen subventioniert. **Wir beantragen daher folgende Änderungen:**

⁵ Globale Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sowie die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen werden nur gewährt, wenn

- a. die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen;
- b. die Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen; und
- c. ausschliesslich europäische Baumarten verwendet werden.

Art. 43 Abs. 1 Bst. i und Abs. 6

Aus den oben zu Art. 43 Abs. 5 angeführten Gründen **beantragen wir folgende Änderungen** analog auch für das forstliche Vermehrungsgut:



¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:

- i. für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut: nach der Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten sowie der Anzahl der für die genetische Vielfalt wichtigen Baumarten europäischer Herkunft in den Samenernteplantagen.

⁶ Globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden nur gewährt, wenn die Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen und ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis vorliegt.

Art. 43 Abs. 1 Bst. j und Abs. 7

In den Erläuterungen zum Art. 43 Abs. 1 Bst. j sollte präzisiert werden, dass für die Bemessung des erschlossenen Waldes das jeweilige Bestverfahren gemäss Stand der Technik zugrunde gelegt wird.

In Abs. 7 braucht es eine Präzisierung sowie weitere Bedingungen, um die beabsichtigten Wirkungen zu sichern und Schädigungen für den Wald als naturnahen Lebensraum zu minimieren:

- Bei der erforderlichen kantonalen Planung muss präzisiert werden, dass es sich um eine aktuelle Planung handelt. Es muss verhindert werden, dass aus Zeit- oder Kostengründen ein jahrzehntealtes Erschliessungskonzept aus der Schublade gezogen wird, das auf veralteten Ernte- und Transporttechnologien basiert.
- Wie in den Erläuterungen beschrieben, muss es sich in jedem Fall um ein Optimierungskonzept handeln, das auch den Rückbau oder die Aufgabe von nicht mehr benötigten Strassenabschnitten enthält. Diese Bedingung ist bereits in der Verordnung festzuhalten.
- Die Finanzhilfen des Bundes sollen nicht dazu führen, dass bislang durch Motorfahrzeuge unbeeinträchtigte Gebiete Störungen ausgesetzt werden. Solche Gebiete bilden heute wichtige Lebensräume für empfindliche Tierarten (z.B. Auerhuhn). Aus Gründen der Lebensraumaufwertung für seltene Arten (z.B. Auerhuhn) müssen keine Geländekammern neu erschlossen werden. In der Praxis wird heute in solchen Gebieten für punk-



tuelle Eingriffe der Helikopter eingesetzt. Neue Strassen zugunsten des Naturschutzes braucht es nicht.

Wir beantragen daher folgende Änderungen:

⁷ Globale Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen werden nur gewährt, wenn

- a. eine aktuelle kantonale Planung vorliegt;
- b. Übererschliessungen gleichzeitig reduziert werden;
- c. keine Geländekammern neu erschlossen werden;
- d. die Erschliessung den Anforderungen von Artikel 13a entspricht; und
- e. die Erschliessung auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt.

Wir beantragen zudem, nach der Vernehmlassung die wichtigsten Interessensgruppen (Kantone, Waldeigentümer, Umweltverbände) an einen Runden Tisch zu laden, um die definitive Ausgestaltung der Verordnung zum Thema der Erschliessungsfinanzierung zu besprechen, falls auf die entsprechende Gesetzesänderung nicht verzichtet wird.

Wir hoffen, mit unseren Angaben zur weiteren Erarbeitung der Waldverordnung beitragen zu können und hoffen, dass unsere Anträge und Vorschläge aufgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Pro Natura

Silva Semadeni
Präsidentin

Dr. Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär

